

29.11.91

AS

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes über die Errichtung und das Ver-
fahren der Schiedsstellen für Arbeitsrecht und zur Änderung des
Arbeitsförderungsgesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 57. Sitzung am 14. November 1991 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)
- Drucksache 12/1551 - den von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Gesetzes über
die Errichtung und das Verfahren der Schiedsstellen
für Arbeitsrecht und zur Änderung des Arbeitsförde-
rungsgesetzes
- Drucksache 12/1483 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

- 2 -

Fristablauf: 20.12.91

Initiativgesetz des Bundestages

736/91

Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes über die Errichtung und das Verfahren der Schiedsstellen für Arbeitsrecht und zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Aufhebung des Gesetzes über die Errichtung und das Verfahren der Schiedsstellen für Arbeitsrecht

(1) Das Gesetz über die Errichtung und das Verfahren der Schiedsstellen für Arbeitsrecht vom 29. Juni 1990 (GBl. I Nr. 38 S. 505), das nach Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1207) mit Maßgaben und Änderungen fortgilt, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1992 außer Kraft.

(2) Auf Verfahren, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 1992 bei der Schiedsstelle eingeleitet sind, findet das Gesetz weiterhin Anwendung.

(3) Abweichend von Absatz 1 tritt das Gesetz vor Ablauf des 31. Dezember 1992 außer Kraft, sobald eines der in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannten Länder eine selbständige Arbeitsgerichtsbarkeit errichtet hat und es einen früheren Zeitpunkt durch Gesetz bestimmt. Dabei kann das Land für die bereits bei einer Schiedsstelle eingeleiteten Verfahren Regelungen treffen.

(4) § 3 des Gesetzes ist weiterhin mit der Maßgabe anzuwenden, daß das Kündigungsverbot nach Absatz 5 längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 1993 gilt.

Artikel 2

Gleichstellungsklausel

Soweit in dem Gesetz über die Errichtung und das Verfahren der Schiedsstellen für Arbeitsrecht und in § 48 des Arbeitsgerichtsgesetzes die Zuständigkeit

der Kreisgerichte begründet ist, treten in den in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannten Ländern, in denen eine selbständige Arbeitsgerichtsbarkeit errichtet ist, an die Stelle der Kreisgerichte die Arbeitsgerichte.

Artikel 3

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

§ 44 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juli 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 b wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. die im Rahmen einer Allgemeinen Maßnahme zur Arbeitsbeschaffung eine Teilzeitbeschäftigung von mindestens 12 und höchstens 24 Stunden wöchentlich ausüben und deren Teilnahme an der Bildungsmaßnahme zur Aufnahme einer Vollzeitbeschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt notwendig ist oder“.

bb) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

b) In Absatz 4 werden in Satz 3 nach der Bezeichnung „Nr. 1“ die Worte „oder Nr. 2“ eingefügt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

19.12.91

Beschluß
des Bundesrates

zum

Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes über die Errichtung
und das Verfahren der Schiedsstellen für Arbeitsrecht
und zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 638. Sitzung am 19. Dezember 1991 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 14. November 1991 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.